LAND BRANDENBURG

Ministerium des Innern

Ministerium des Innern des Landes Brandenburg | Postfach 601165 | 14411 Potsdam

Fachverband der Kommunalkassenverwalter e.V.
Landesverband Brandenburg
Stadtkasse Potsdam
Friedrich-Ebert-Straße 79-81
14469 Potsdam

Städte-und Gemeindebund Brandenburg
Herr Grugel
Stephensonstr. 4
14482 Potsdam

Landkreistag Brandenburg
Herr Dr. Obermann
Jägerallee 25
14469 Potsdam

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13
14467 Potsdam

Bearb.: Frau Scheiper
Gesch.Z.: II/4-686-23
Hausruf: (0331) 866 2240
Fax: (0331) 293 788
Internet: www.mi.brandenburg.de
brigitte.scheiper@mi.brandenburg.de

Bus und Straßenbahn: Haltestelle Alter Markt
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

Potsdam, 18. Dezember 2013

Auslegung der Brandenburgischen Kostenordnung; unser Gespräch am 9.12.2013

Sehr geehrte Frau Sander, sehr geehrte Herren,
zunächst möchte ich mich nochmals herzlich für das sehr konstruktive Gespräch bedanken und fasse, wie besprochen, unser Gespräch nachfolgend zusammen:

1. Zur Berechnung der Grundgebühr wird folgende Rechtsauffassung vertreten: Nach § 5 Abs. 1 BbgKostO entsteht die Grundgebühr dem Grunde nach für Maßnahmen der Vollstreckungsbehörden, ohne dass geregelt wäre, um welche Maßnahmen es sich handeln muss. Die Festlegung der geeigneten Maßnahmen obliegt der Entscheidung der Vollstreckungsbehörde im Rahmen ihrer Organisationshoheit. Eine geeignete Vollstreckungsmaßnahme im Sinne des § 5 Abs. 1 BbgKostO kann auch eine erneute Zahlungserinnerung sein, denn die Grundgebühr wurde gerade eingeführt, um die Aufwendungen der Vollstreckungsbehörde für Bemühungen, den Schuldner vor Einleitung von Zwangsmaßnahmen zur Zahlung zu bewegen, zu decken (vgl. LT-Drs. 5/6023, Teil A der Begründung). Auch wenn die Grundgebühr dem Grunde nach bereits entstanden ist, muss sie gegenüber dem Schuldner (unter Beachtung des § 19 Abs. 4 VwVGBbg) noch geltend gemacht werden. Die Höhe der Grundgebühr bestimmt sich dann nach der Summe der Forderungen, für die im Zeitpunkt der erstmaligen Geltendmachung bereits

Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Vollstreckungsmaßnahmen im Sinne des § 5 Abs. 1 BbgKostO ergriffen worden sind.
Unzulässig wäre es beispielsweise, bei einem zeitgleichen Eingang mehrerer Forderungen gegen einen Schuldner für jede einzelne Forderung eine Zahlungsaufforderung nebst Gebührenforderungen zu versenden, um für jede einzelne Forderung eine Grundgebühr geltend machen zu können. Die Vollstreckungsbehörde ist zur sachgerechten und ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung verpflichtet. Für zeitgleich vorliegende Forderungen jeweils gesonderte Verfahren einzuleiten, damit eine jeweilige Grundgebühr erhoben werden kann, würde eine Umgehung des § 2 BbgKostO und einen Verstoß gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip darstellen.

2. Im Falle der Vollstreckungshilfe steht die Grundgebühr der ersuchenden Behörde zu. Auch in dem Fall, dass die ersuchende Behörde ihren Sitz in einem anderen Bundesland hat, kann die ersuchte Behörde keine Grundgebühr geltend machen. Das ergibt sich aus dem Entstehungszeitpunkt der Grundgebühr nach § 5 Abs. 1 BbgKostO. Da nach § 24 VwVGBbg die Vollstreckungsbehörden unabhängig vom Wohnsitz des Schuldners die Forderungspfändung durchführen können, bedarf es hierfür keiner Vollstreckungshilfe. Folglich kann (sie muss es nicht) die ersuchte Behörde die Durchführung einer Forderungspfändung ablehnen, denn nach § 4 Abs. 1 VwVGBbg muss sie Vollstreckungshilfe nur unter den Voraussetzungen der Amtshilfe leisten. Sie kann die Durchführung der Forderungspfändung aber auch davon abhängig machen, dass sie für ihre Leistung die Grundgebühr erhält (freiwillige Vereinbarung).

3. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass die Regelung des § 5 Abs. 3 BbgKostO missglückt ist, weil sie ins Leere läuft. Mit der Regelung sollte erreicht werden, dass Aufwendungen der ersuchten Behörde gedeckt werden. Da die Grundgebühr jedoch der ersuchenden Behörde zusteht, kann sie die Aufwendungen der ersuchten Behörde nicht decken und es gibt keinen sachlichen Grund, weshalb die ersuchende Behörde nur eine halbe Grundgebühr erhalten sollte.
In den Fällen, in denen die Vollstreckungsbehörde originär für die Beitreibung einer fremden Forderung zuständig ist (z.B. in den Fällen der Beitreibung von Landesforderungen), greift § 5 Abs. 3 BbgKostO nicht, weil es in diesem Fall keine ersuchende Behörde gibt. Daher besteht bezüglich dieser Vorschrift ein Novellierungsbedarf.

4. Soll ein Gläubiger für die uneinbringlichen Vollstreckungsgebühren und Auslagen nach § 38 Abs. 1 VwVGBbg in Anspruch genommen werden und wurde die Höhe einzelnen Vollstreckungsgebühren aufgrund der Summe von fremden und eigenen Forderungen bestimmt, beschränkt sich die Haftung des Gläubigers auf

das Verhältnis der fremden und eigenen Forderungen zueinander. Dies gilt demnach auch für die Grundgebühr.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Scheiper

Dieses Dokument wurde am 18. Dezember 2013 durch Frau Brigitte Scheiper elektronisch schlussgezeichnet.